

## WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS

### FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2012 — 1058 [C — 2012/00231]

**15 DECEMBER 1980. — Wet betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen. — Duitse vertaling van wijzigingsbepalingen**

De respectievelijk in bijlagen 1 tot 5 gevoegde teksten zijn de Duitse vertaling :

— van de wet van 12 september 2011 tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen met het oog op de toekenning van een tijdelijke machtiging tot verblijf aan de niet-begeleide minderjarige vreemdeling (*Belgisch Staatsblad* van 28 november 2011);

— van de wet van 16 november 2011 tot invoeging van een artikel 74/9 in de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen, inzake het verbod op het opsluiten van kinderen in gesloten centra (*Belgisch Staatsblad* van 17 februari 2012);

— van artikel 42 van de wet van 26 november 2011 tot wijziging en aanvulling van het Strafwetboek teneinde het misbruik van de zwakke toestand van personen strafbaar te stellen, en de strafrechtelijke bescherming van kwetsbare personen tegen mishandeling uit te breiden (*Belgisch Staatsblad* van 23 januari 2012);

— van de wet van 8 januari 2012 tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 6 februari 2012);

— van de wet van 19 januari 2012 tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 17 februari 2012).

Deze vertalingen zijn opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2012 — 1058 [C — 2012/00231]

**15 DECEMBRE 1980. — Loi sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers. — Traduction allemande de dispositions modificatives**

Les textes figurant respectivement aux annexes 1<sup>re</sup> à 5 constituent la traduction en langue allemande :

— de la loi du 12 septembre 2011 modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers, en vue de l'octroi d'une autorisation de séjour temporaire au mineur étranger non accompagné (*Moniteur belge* du 28 novembre 2011);

— de la loi du 16 novembre 2011 insérant un article 74/9 dans la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers, en ce qui concerne l'interdiction de détention d'enfants en centres fermés (*Moniteur belge* du 17 février 2012);

— de l'article 42 de la loi du 26 novembre 2011 modifiant et complétant le Code pénal en vue d'incriminer l'abus de la situation de faiblesse des personnes et d'étendre la protection pénale des personnes vulnérables contre la maltraitance (*Moniteur belge* du 23 janvier 2012);

— de la loi du 8 janvier 2012 modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 6 février 2012);

— de la loi du 19 janvier 2012 modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 17 février 2012).

Ces traductions ont été établies par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2012 — 1058

[C — 2012/00231]

**15. DEZEMBER 1980 — Gesetz über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern — Deutsche Übersetzung von Abänderungsbestimmungen**

Die in den Anlagen 1 bis 5 aufgenommenen Texte sind die deutsche Übersetzung:

— des Gesetzes vom 12. September 2011 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern im Hinblick auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für begrenzte Dauer an unbegleitete minderjährige Ausländer,

— des Gesetzes vom 16. November 2011 zur Einfügung eines Artikels 74/9 in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern in Bezug auf das Verbot, Kinder in geschlossenen Zentren zu inhaftieren,

— des Artikels 42 des Gesetzes vom 26. November 2011 zur Abänderung und Ergänzung des Strafgesetzbuches zwecks Unterstrafstellung der Ausnutzung der Situation von Schwächeren und zwecks Ausweitung des strafrechtlichen Schutzes schutzbedürftiger Personen vor Misshandlung,

— des Gesetzes vom 8. Januar 2012 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,

— des Gesetzes vom 19. Januar 2012 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Diese Übersetzungen sind von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

## Anlage 4

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

**8. JANUAR 2012 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern**

ALBERT II., König der Belgier,  
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!  
Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — *Allgemeine Bestimmung*

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 — *Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern*

**Art. 2** - Artikel 9<sup>ter</sup> des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, ersetzt durch das Gesetz vom 29. Dezember 2010, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 3 werden zwischen dem Wort "Auskünfte" und den Wörtern "zu seiner Krankheit" die Wörter "neueren Datums" eingefügt.

2. In § 1 Absatz 4 zweiter Satz werden zwischen dem Wort "Attest" und dem Wort "gibt" die Wörter ", das bei Einreichung des Antrags nicht älter als drei Monate sein darf," eingefügt.

3. Ein Paragraph 1/1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"§ 1/1 - Die Erteilung einer im vorliegenden Artikel erwähnten Erlaubnis, sich im Königreich aufzuhalten, kann einem Ausländer verweigert werden, wenn dieser an dem Datum, das der beamtete Arzt oder der vom Minister beziehungsweise von seinem Beauftragten bestimmte Arzt oder der vom Minister beziehungsweise von seinem Beauftragten bestimmte Gutachter in der Vorladung festgelegt hat, nicht vorstellig wird und diesbezüglich binnen fünfzehn Tagen ab diesem Datum keinen triftigen Grund angibt."

4. In § 3 wird zwischen Nummer 3 und der früheren Nummer 4, die zu Nummer 5 wird, eine neue Nummer 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"4. wenn der in § 1 Absatz 5 erwähnte beamtete Arzt oder der vom Minister beziehungsweise von seinem Beauftragten bestimmte Arzt in einem Gutachten feststellt, dass es sich bei der Krankheit offensichtlich nicht um eine in § 1 Absatz 1 erwähnte Krankheit handelt, aufgrund deren der Ausländer eine Erlaubnis, sich im Königreich aufzuhalten, erhalten kann,"

5. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 7 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 7 - Der im vorliegenden Artikel erwähnte Antrag auf Erlaubnis, sich im Königreich aufzuhalten, seitens eines Ausländers, dem der Aufenthalt für unbegrenzte Dauer gestattet oder erlaubt worden ist, wird von Amts wegen für gegenstandslos erklärt, wenn der Antrag noch vom Ausländeramt geprüft wird, es sei denn, der Ausländer beantragt innerhalb einer Frist von sechzig Tagen ab Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmung oder ab dem Zeitpunkt der Ausstellung des Aufenthaltsscheins, der die unbegrenzte Dauer des Aufenthalts belegt, per Einschreiben an das Ausländeramt die Weiterführung der Prüfung."

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 8. Januar 2012

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Die Staatssekretärin für Asyl, Immigration und Soziale Eingliederung

Frau M. DE BLOCK

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

## Anlage 5

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

**19. JANUAR 2012 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern**

ALBERT II., König der Belgier,  
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!  
Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — *Allgemeine Bestimmungen*

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

**Art. 2** - Das vorliegende Gesetz dient der Teilumsetzung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und der Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe c Ziffer i, Artikel 30 und Artikel 31 der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft.

KAPITEL 2 — *Abänderungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern*

**Art. 3** - Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, ersetzt durch das Gesetz vom 15. Juli 1996, wird durch die Nummern 3 bis 14 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"3. Drittstaatsangehörigen: alle Personen, die nicht Unionsbürger sind und die nicht das Gemeinschaftsrecht auf freien Personenverkehr nach Artikel 2 Absatz 5 des Schengener Grenzkodex genießen,

4. illegalem Aufenthalt: die Anwesenheit auf dem Staatsgebiet von Ausländern, die nicht oder nicht mehr die Bedingungen für die Einreise ins Staatsgebiet beziehungsweise den Aufenthalt erfüllen,

5. Rückkehr: die Rückreise von Drittstaatsangehörigen - entweder in freiwilliger Erfüllung eines Entfernungsbeschlusses oder zwangsweise - in ihr Herkunftsland oder ein Transitland gemäß gemeinschaftlichen oder bilateralen Rückübernahmeabkommen oder in ein anderes Drittland, in das der betreffende Drittstaatsangehörige freiwillig zurückkehren will und in dem ihm der Aufenthalt erlaubt oder gestattet ist,

6. Entfernungsbeschluss: den Beschluss, mit dem der illegale Aufenthalt eines Ausländers festgestellt und eine Rückkehrverpflichtung auferlegt wird,

7. Abschiebung beziehungsweise Entfernung: die Ausführung des Entfernungsbeschlusses, das heißt die tatsächliche Verbringung aus dem Staatsgebiet,

8. Einreiseverbot: den Beschluss, mit dem die Einreise in das Staatsgebiet der Mitgliedstaaten und der dortige Aufenthalt für einen bestimmten Zeitraum untersagt wird und der mit einem Entfernungsbeschluss einhergehen kann,

9. freiwilliger Ausreise: das Verlassen des Staatsgebiets innerhalb der dafür in dem Entfernungsbeschluss festgesetzten Frist,

10. freiwilliger Rückkehr: die Rückkehr einer Person in ihr Herkunftsland oder ein Drittland, in dem ihr der Aufenthalt gestattet ist, infolge der eigenständig getroffenen Entscheidung, ein Programm zur Unterstützung bei der Rückkehr in Anspruch zu nehmen, das von den Behörden des Gastlandes angeboten wird,

11. Fluchtgefahr: das gegenwärtige und tatsächliche Risiko, dass sich ein Drittstaatsangehöriger, der von einem Entferungsverfahren betroffen ist, den Behörden entzieht. Ob Fluchtgefahr besteht, entscheidet der Minister oder sein Beauftragter auf der Grundlage objektiver und stichhaltiger Angaben,

12. schutzbedürftigen Personen: begleitete Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben,

13. Entscheidung 2004/573/EG: die Entscheidung des Rates vom 29. April 2004 betreffend die Organisation von Sammelflügen zur Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die individuellen Rückführungsmaßnahmen unterliegen, aus dem Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten,

14. identifizierten Ausländern: Ausländer, die

— Inhaber eines gültigen Reisedokuments, eines gültigen Passes oder eines gültigen Identitätsdokuments sind oder

— von den nationalen Behörden ihres Landes, das sich bereit erklärt hat, einen Passierschein auszustellen, als Staatsangehörige anerkannt sind oder

— eine Staatsangehörigkeit besitzen, für die der Minister selbst einen Passierschein ausstellen kann."

**Art. 4** - Artikel 3 Absatz 1 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 15. Juli 1996, wird durch eine Nummer 9 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"9. wenn gegen den Drittstaatsangehörigen ein Einreiseverbot verhängt worden ist, das weder ausgesetzt noch aufgehoben ist."

**Art. 5** - Artikel 7 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 15. Juli 1996 und abgeändert durch das Gesetz vom 29. April 1999, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 erster Satz wird wie folgt ersetzt:

"Unbeschadet günstigerer Bestimmungen eines internationalen Vertrags kann der Minister oder sein Beauftragter den Ausländer, dem es weder erlaubt noch gestattet ist, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten oder sich dort niederzulassen, anweisen, das Staatsgebiet binnen einer bestimmten Frist zu verlassen, oder muss ihm in den in Nrn. 1, 2, 5, 11 oder 12 erwähnten Fällen eine an eine bestimmte Frist gebundene Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen ausstellen."

2. Absatz 1 wird durch eine Nummer 12 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"12. wenn gegen den Ausländer ein Einreiseverbot verhängt worden ist, das weder ausgesetzt noch aufgehoben ist."

3. Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt ersetzt:

"Unter Vorbehalt der Anwendung der Bestimmungen von Titel III<sup>quater</sup> kann der Minister oder sein Beauftragter in den in Artikel 74/14 § 3 erwähnten Fällen den Ausländer zur Grenze zurückführen lassen.

Sofern keine anderen ausreichenden, jedoch weniger intensiven Zwangsmaßnahmen wirksam angewandt werden können, kann der Ausländer zu diesem Zweck für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, festgehalten werden, und zwar insbesondere dann, wenn Fluchtgefahr besteht oder der Ausländer die Vorbereitung der Rückkehr oder das Entferungsverfahren umgeht oder behindert, und ohne dass die Dauer der Festhaltung zwei Monate überschreiten darf.

Für die Zeit, die für die Ausführung dieser Maßnahme notwendig ist, kann der Minister oder sein Beauftragter dem Ausländer in denselben Fällen einen Aufenthaltsort zuweisen."

**Art. 6** - In Artikel 8bis § 4 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 1. September 2004, werden zwischen den Wörtern "kann der Minister oder sein Beauftragter" und dem Wort "Ausländer" die Wörter ", unbeschadet der Bestimmungen von Titel III<sup>quater</sup> und sofern keine anderen ausreichenden, jedoch weniger intensiven Zwangsmaßnahmen wirksam angewandt werden können," eingefügt.

**Art. 7** - In Artikel 27 § 3 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 1. September 2004, wird Absatz 1 wie folgt ersetzt:

"Unbeschadet der Bestimmungen von Titel III<sup>quater</sup> und sofern keine anderen ausreichenden, jedoch weniger intensiven Zwangsmaßnahmen wirksam angewandt werden können, können die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Ausländer insbesondere dann, wenn Fluchtgefahr besteht oder der Ausländer die Vorbereitung der Rückkehr oder das Entfernenverfahren umgeht oder behindert, für die Zeit, die für die Ausführung der Entfernenmaßnahme unbedingt notwendig ist, zu diesem Zweck inhaftiert werden."

**Art. 8** - Artikel 30 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 15. Juli 1996, wird aufgehoben.

**Art. 9** - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 57/6/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 57/6/1 - Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose ist befugt, einen Antrag auf Zuerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling im Sinne von Artikel 48/3 oder auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus im Sinne von Artikel 48/4, der von einem Staatsangehörigen eines sicheren Herkunftslandes oder von einem Staatenlosen, der vorher seinen gewöhnlichen Wohnort in diesem Land hatte, eingereicht wird, nicht zu berücksichtigen, wenn aus den Erklärungen nicht deutlich hervorgeht, dass - was ihn betrifft - eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des am 28. Juli 1951 in Genf unterschriebenen Internationalen Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wie in Artikel 48/3 bestimmt, besteht oder stichhaltige Gründe zur Annahme vorliegen, dass er tatsächlich Gefahr läuft einen ernsthaften Schaden zu erleiden, wie in Artikel 48/4 bestimmt.

Ein Herkunftsland gilt als sicher, wenn es aufgrund der Rechtslage, der Anwendung der Rechtsvorschriften im Rahmen einer Demokratie und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort allgemein und dauerhaft gesehen weder Verfolgung im Sinne des am 28. Juli 1951 in Genf unterschriebenen Internationalen Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wie in Artikel 48/3 bestimmt, stattfindet noch stichhaltige Gründe zur Annahme vorliegen, dass der Asylsuchende tatsächlich Gefahr läuft einen ernsthaften Schaden zu erleiden, wie in Artikel 48/4 bestimmt. Hierbei wird unter anderem das Maß beurteilt, in dem Schutz vor Verfolgung und Misshandlung geboten wird, und zwar anhand folgender Faktoren:

a) die in dem Land angenommenen Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen und die Art und Weise, wie sie angewandt werden,

b) die Einhaltung der in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte oder dem Übereinkommen gegen Folter niedergelegten Rechte und Freiheiten, insbesondere der Rechte, für die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der vorerwähnten Europäischen Konvention keine Abweichung erlaubt ist,

c) die Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung,

d) das Vorhandensein eines Systems wirksamer Rechtsmittel gegen Verletzungen dieser Rechte und Freiheiten.

Die Beurteilung, ob ein Herkunftsland sicher ist, muss sich auf eine Reihe von Informationsquellen stützen, zu denen insbesondere Informationen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, des Europarats und anderer relevanter internationaler Organisationen zählen.

Auf gemeinsamen Vorschlag des Ministers und des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten und nachdem der Minister die Stellungnahme des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose eingeholt hat, legt der König mindestens einmal pro Jahr durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Liste der sicheren Herkunftsländer fest. Diese Liste wird der Europäischen Kommission übermittelt.

Der in Absatz 1 erwähnte Beschluss wird mit Gründen versehen, wobei die besonderen Umstände des Falls zu erwähnen sind, und muss binnen fünfzehn Werktagen gefasst werden."

**Art. 10** - In Artikel 57/9 Absatz 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 14. Juli 1987 und ersetzt durch das Gesetz vom 30. Dezember 2009, werden die Wörter "in Artikel 57/6 Nrn. 1 bis 7" durch die Wörter "in den Artikeln 57/6 Nr. 1 bis 7 und 57/6/1" ersetzt.

**Art. 11** - Artikel 52/3 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Wörter "in Artikel 7 Absatz 1 Nr. 1 bis 11" durch die Wörter "in Artikel 7 Absatz 1 Nrn. 1 bis 12" ersetzt.

2. Paragraph 1 wird durch folgende Sätze ergänzt:

"Wenn der Rat für Ausländerstreitsachen die Beschwerde, die der Ausländer gegen einen vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose gefassten Beschluss einlegt, gemäß Artikel 39/2 § 1 Absatz 1 abweist und der Ausländer sich unrechtmäßig im Königreich aufhält, beschließt der Minister oder sein Beauftragter unverzüglich, dass auf den Ausländer die in Artikel 7 Absatz 1 Nr. 1 bis 12 oder Artikel 27 § 1 Absatz 1 und § 3 erwähnten Fälle anwendbar sind. Dieser Beschluss wird dem Betroffenen unverzüglich gemäß Artikel 51/2 notifiziert."

3. In § 2 erster Satz werden die Wörter "in Artikel 7 Absatz 1 Nr. 1 bis 11" durch die Wörter "in Artikel 7 Absatz 1 Nrn. 1 bis 12" ersetzt.

**Art. 12** - In Artikel 62 Absatz 1 zweiter Satz desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 6. Mai 1993 und 15. Juli 1996, werden die Wörter "von einem Unteroffizier der Gendarmerie" durch die Wörter "von einem Polizeibeamten" ersetzt.

**Art. 13** - In Artikel 63 Absatz 2 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 6. Mai 1993 und abgeändert durch das Gesetz vom 15. September 2006, werden zwischen den Wörtern "Kapitel II" und den Wörtern "gefasst werden" die Wörter ", der Artikel 74/11 und 74/14 von Titel III<sup>quater</sup>" eingefügt.

**Art. 14** - In Artikel 68 Absatz 1 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 15. Juli 1996 und abgeändert durch die Gesetze vom 18. Februar 2003 und 15. September 2006, werden zwischen den Wörtern "in den Artikeln" und dem Wort "22" die Wörter "7 Absatz 4," eingefügt, die Wörter "und 73" werden durch die Wörter ", 73 und 74/17 § 2 Absatz 4" ersetzt und das Wort "30" wird gestrichen.

**Art. 15** - Artikel 74/8 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Juli 1996 und abgeändert durch die Gesetze vom 15. September 2006, 25. April 2007 und 6. Mai 2009, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird durch vier Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Handelt es sich bei einem Angeklagten oder Verurteilten um einen Ausländer, der sich unrechtmäßig auf dem Staatsgebiet aufhält, wird der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständige Minister oder sein Beauftragter zu Beginn der Haft des Betroffenen von dem Direktor der Strafanstalt informiert, dass der Betreffende in der Strafanstalt inhaftiert ist. Nach Erhalt dieser Informationen leitet der Minister oder sein Beauftragter das Verfahren zur Identifizierung des Ausländers durch die nationalen Behörden des Herkunftslandes ein. Der Minister oder sein Beauftragter ist befugt, alle belgischen Behörden aufzufordern, sämtliche Unterlagen und Auskünfte, die für die Feststellung der Identität nützlich sind, vorzulegen. Sobald das Identifizierungsverfahren abgeschlossen ist, übermittelt der Minister oder sein Beauftragter dem Direktor der Strafanstalt unverzüglich ein Dokument zur Bescheinigung, dass der Betreffende gemäß Artikel 1 Nr. 14 identifiziert worden ist.

Ausländer, die in einer Strafanstalt inhaftiert sind und von einem vollstreckbaren Entfernungsbeschluss betroffen sind, werden, nachdem sie die von den Gerichtshöfen und Gerichten auferlegten Strafen verbüßt haben, unverzüglich entfernt beziehungsweise im Hinblick auf ihre tatsächliche Entfernung an einen Ort gebracht, der in die Zuständigkeit des Ministers fällt.

In Abweichung von Artikel 609 des Strafprozessgesetzbuches und nur wenn der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständige Minister nachweist, dass es ihm unmöglich ist, die Entfernung beziehungsweise Überführung unverzüglich vorzunehmen, kann eine Person, deren Haftbefehl aufgehoben wird, aufgrund des Beschlusses einer zuständigen Behörde und sofern gegen sie ein vollstreckbarer Königlicher Ausweisungserlass, ein vollstreckbarer Ministerieller Zurückweisungserlass oder eine vollstreckbare Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen mit Nachweis der tatsächlichen Entfernung ergangen ist, maximal sieben Tage inhaftiert bleiben im Hinblick auf ihre tatsächliche Entfernung oder, wenn diese nicht möglich ist, auf ihre Überführung an einen Ort, der in die Zuständigkeit des Ministers fällt, um von dort tatsächlich entfernt zu werden.

Betreffende Ausländer werden gesondert von den gewöhnlichen Strafgefangenen untergebracht.“

2. In § 2 werden die Wörter „in § 1“ durch die Wörter „in § 1 Absatz 1“ ersetzt.

**Art. 16** - In dasselbe Gesetz wird ein Titel III<sup>quater</sup> mit der Überschrift „Anwendbare Bestimmungen für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhalten“ eingefügt.

**Art. 17** - In Titel III<sup>quater</sup>, eingefügt durch Artikel 16, wird ein Artikel 74/10 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 74/10 - Mit Ausnahme der in Artikel 74/17 § 1 erwähnten Bestimmungen finden die Bestimmungen des vorliegenden Titels keine Anwendung auf Drittstaatsangehörige, die einem Beschluss zur Einreiseverweigerung nach Artikel 13 des Schengener Grenzkodex unterliegen oder die von den zuständigen Behörden in Verbindung mit dem illegalen Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftwege aufgegriffen beziehungsweise abgefangen werden und die nicht anschließend die Erlaubnis oder das Recht erhalten haben, sich in diesem Mitgliedstaat aufzuhalten.“

**Art. 18** - In denselben Titel III<sup>quater</sup> wird ein Artikel 74/11 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 74/11 - § 1 - Die Dauer des Einreiseverbots wird in Anbetracht der jeweiligen Umstände des Einzelfalls festgesetzt.

Entfernungsbeschlüsse gehen in folgenden Fällen mit einem Einreiseverbot von maximal drei Jahren einher:

1. falls keine Frist für eine freiwillige Ausreise eingeräumt wurde oder
2. falls ein früherer Entfernungsbeschluss nicht ausgeführt worden ist.

Die in Absatz 2 vorgesehene Frist von maximal drei Jahren wird auf maximal fünf Jahre angehoben, wenn der betreffende Drittstaatsangehörige einen Betrug begangen oder andere illegale Mittel in Anspruch genommen hat, damit ihm der Aufenthalt gestattet wird oder er sein Aufenthaltsrecht behält.

Entfernungsbeschlüsse können mit einem Einreiseverbot von mehr als fünf Jahren einhergehen, wenn der Drittstaatsangehörige eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit darstellt.

§ 2 - Der Minister oder sein Beauftragter sieht von der Verhängung eines Einreiseverbots ab, wenn er dem Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen, unbeschadet von § 1 Absatz 2 Nr. 2, gemäß Artikel 61/3 § 3 oder 61/4 § 2 ein Ende setzt, sofern dieser keine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit darstellt.

Der Minister oder sein Beauftragter kann in Einzelfällen aus humanitären Gründen von der Verhängung eines Einreiseverbots absehen.

§ 3 - Das Einreiseverbot tritt am Tag seiner Notifizierung in Kraft.

Das Einreiseverbot darf nicht gegen das Recht auf internationalen Schutz verstoßen, so wie er in den Artikeln 9<sup>ter</sup>, 48/3 und 48/4 bestimmt ist.“

**Art. 19** - In denselben Titel III<sup>quater</sup> wird ein Artikel 74/12 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 74/12 - § 1 - Der Minister oder sein Beauftragter kann ein Einreiseverbot aus humanitären Gründen aufheben oder aussetzen.

Wenn zwei Drittel der Dauer des Einreiseverbots abgelaufen sind, kann der betreffende Drittstaatsangehörige die Aussetzung beziehungsweise die Aufhebung des Einreiseverbots aus beruflichen Gründen oder Gründen, die sein Studium betreffen, beantragen.

Außer bei Abweichungen, die durch einen internationalen Vertrag, durch Gesetz oder durch einen Königlichen Erlass bestimmt sind, reicht der Drittstaatsangehörige bei der belgischen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung, die für seinen Wohnort oder für seinen Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist, einen mit Gründen versehenen Antrag ein.

§ 2 - Der Drittstaatsangehörige kann beim Minister oder seinem Beauftragten einen Antrag auf Aufhebung oder Aussetzung des Einreiseverbots einreichen mit der Begründung, dass die zu einem früheren Zeitpunkt auferlegte Verpflichtung zur Entfernung befolgt wurde; dazu übermittelt er einen schriftlichen Nachweis, dass er das belgische Staatsgebiet unter uneingeschränkter Einhaltung des Entfernungsbeschlusses verlassen hat.

§ 3 - Spätestens vier Monate nach Einreichung des Antrags auf Aufhebung oder Aussetzung des Einreiseverbots wird ein Beschluss gefasst. Ist binnen vier Monaten kein Beschluss gefasst worden, wird dies als negativer Beschluss angesehen.

§ 4 - Während der Prüfung des Antrags auf Aufhebung oder Aussetzung hat der betreffende Drittstaatsangehörige kein Recht, ins Königreich einzureisen oder sich dort aufzuhalten.

§ 5 - Der Minister kann durch Erlass die Kategorien von Personen bestimmen, deren Einreiseverbot bei humanitären Katastrophen aufgehoben oder ausgesetzt wird.

§ 6 - Besteht gegen einen Drittstaatsangehörigen ein Einreiseverbot eines anderen Mitgliedstaates und erwägt der Minister oder sein Beauftragter, diesem Drittstaatsangehörigen einen Aufenthaltsschein oder eine sonstige Aufenthaltsberechtigung auszustellen, so konsultiert er zunächst den betreffenden Mitgliedstaat, um dessen Interessen zu berücksichtigen.

**Art. 20** - In denselben Titel *IIIquater* wird ein Artikel 74/13 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 74/13 - Fasst der Minister oder sein Beauftragter einen Entfernungsbeschluss, berücksichtigt er das Wohl des Kindes, die familiären Bindungen und den Gesundheitszustand des betreffenden Drittstaatsangehörigen."

**Art. 21** - In denselben Titel *IIIquater* wird ein Artikel 74/14 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 74/14 - § 1 - In dem Entfernungsbeschluss ist eine Frist von dreißig Tagen vorgesehen, um das Staatsgebiet zu verlassen.

Drittstaatsangehörigen, denen es gemäß Artikel 6 nicht erlaubt ist, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten, wird eine Frist von sieben bis dreißig Tagen gewährt.

Auf einen mit Gründen versehenen Antrag des Drittstaatsangehörigen beim Minister oder bei seinem Beauftragten wird die in Absatz 1 erwähnte Frist für das Verlassen des Staatsgebiets verlängert, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die freiwillige Rückkehr nicht binnen der vorgegebenen Frist erfolgen kann.

Falls erforderlich kann diese Frist auf einen mit Gründen versehenen Antrag des Drittstaatsangehörigen beim Minister oder bei seinem Beauftragten verlängert werden, um die besonderen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, wie etwa Aufenthaltsdauer, Vorhandensein schulpflichtiger Kinder, abschließende Schritte bei der Organisation der freiwilligen Ausreise und das Bestehen anderer familiärer und sozialer Bindungen.

Der Minister oder sein Beauftragter setzt den Drittstaatsangehörigen schriftlich in Kenntnis, dass die Frist für die freiwillige Ausreise verlängert wurde.

§ 2 - Solange die Frist für die freiwillige Ausreise läuft, ist der Drittstaatsangehörige vor einer Zwangsentfernung geschützt.

Um eine Flucht während dieser Frist zu vermeiden, können dem Drittstaatsangehörigen präventive Maßnahmen auferlegt werden.

Der König legt diese Maßnahmen durch einen im Ministerrat beratenen Erlass fest.

§ 3 - Von der in § 1 vorgesehenen Frist kann abgewichen werden, wenn:

1. Fluchtgefahr besteht,
2. der Drittstaatsangehörige der auferlegten präventiven Maßnahme nicht nachgekommen ist,
3. der Drittstaatsangehörige eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und die nationale Sicherheit darstellt,
4. der Drittstaatsangehörige einem früheren Entfernungsbeschluss binnen der vorgegebenen Frist nicht Folge geleistet hat,
5. dem Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen auf dem Staatsgebiet in Anwendung von Artikel 11 § 2 Nr. 4, Artikel 13 § 2 *bis*, § 3 Nr. 3, § 4 Nr. 5, § 5 oder Artikel 18 § 2 ein Ende gesetzt worden ist,
6. der Drittstaatsangehörige mehr als zwei Asylanträge eingereicht hat, es sei denn, sein Antrag enthält neue Elemente.

In diesem Fall ist in dem Entfernungsbeschluss eine Frist von weniger als sieben Tagen oder gar keine Frist vorgesehen."

**Art. 22** - In denselben Titel *IIIquater* wird ein Artikel 74/15 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 74/15 - § 1 - Der Minister oder sein Beauftragter ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um den Entfernungsbeschluss auszuführen:

1. wenn gemäß Artikel 74/14 § 3 keine Frist für das Verlassen des Staatsgebiets gewährt worden ist,
2. nach Ablauf der Frist für das Verlassen des Staatsgebiets und vor dem Verfalltag, wenn während dieser Frist eine der in Artikel 74/14 § 3 Nr. 1 bis 3 erwähnten Gefahren aufgetreten ist.

§ 2 - Widersetzt sich der Drittstaatsangehörige seiner Entfernung oder stellt er während seiner Entfernung eine Gefahr dar, wird seine Rückführung vorgenommen, gegebenenfalls unter Begleitung. Unter Berücksichtigung der Artikel 1 und 37 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt können Zwangsmaßnahmen gegen ihn ergriffen werden.

Wird die Entfernung auf dem Luftweg ausgeführt, werden die Maßnahmen gemäß den gemeinsamen Leitlinien für Rückführungen auf dem Luftweg - Anhang zur Entscheidung 2004/573/EG - ergriffen.

§ 3 - Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Instanz, die mit der Kontrolle der Maßnahmen zur Rückführung beauftragt ist, und legt die Modalitäten dieser Kontrolle fest.

Diese Instanz ist unabhängig von den in Sachen Entfernung zuständigen Behörden."

**Art. 23** - In denselben Titel *IIIquater* wird ein Artikel 74/16 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 74/16 - § 1 - Bevor der Minister oder sein Beauftragter einen Entfernungsbeschluss gegen einen unbegleiteten minderjährigen Ausländer fasst, der sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhält, zieht er jeden vom Vormund gemachten Vorschlag einer dauerhaften Lösung in Erwägung und berücksichtigt das Wohl des Kindes.

§ 2 - Der Minister oder sein Beauftragter vergewissert sich, dass der Minderjährige, der aus dem Staatsgebiet entfernt wird, in seinem Herkunftsland beziehungsweise in dem Land, in dem ihm der Aufenthalt erlaubt oder gestattet ist, gemäß den Bedürfnissen, die seinem Alter und dem von ihm erreichten Maß an Selbständigkeit

entspreken, aufgenommen und betreut wird. Dafür können die Eltern, ein anderes Familienmitglied oder sein Vormund, der für das Kind sorgt, sowie Regierungs- oder Nichtregierungsstellen eintreten.

Dazu vergewissert sich der Minister oder sein Beauftragter, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Es besteht keine Gefahr des Menschen Schmuggels beziehungsweise Menschenhandels.
2. Die familiäre Lage ist derart, dass der Minderjährige erneut aufgenommen werden kann und dass eine Rückkehr zu einem Elternteil oder einem Familienmitglied entsprechend den Möglichkeiten der Familie, das Kind zu unterstützen, großzuziehen und zu beschützen, wünschenswert und angebracht ist.
3. Die Aufnahmestruktur ist angemessen und es dient dem Wohl des Kindes, es bei seiner Rückkehr in sein Herkunftsland beziehungsweise das Land, in dem ihm der Aufenthalt erlaubt ist, in dieser Aufnahmestruktur unterzubringen.

Der unbegleitete minderjährige Ausländer und sein Vormund in Belgien werden über den Namen der Person, der das Kind anvertraut wird, beziehungsweise die Aufnahmestruktur, in der das Kind untergebracht wird, und die Rolle, die diese Person im Leben des Minderjährigen übernimmt, in Kenntnis gesetzt."

**Art. 24** - In denselben Titel III<sup>quater</sup> wird ein Artikel 74/17 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 74/17 - § 1 - Die Entfernung wird vorübergehend aufgeschoben, wenn der Beschluss zur Rückführung zur Grenze des Staatsgebiets beziehungsweise die Entfernung des Drittstaatsangehörigen gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstößt.

§ 2 - Die Entfernung kann unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls vorübergehend aufgeschoben werden. Folgendes wird berücksichtigt:

1. die körperliche oder psychische Verfassung des Drittstaatsangehörigen,
2. technische Gründe wie fehlende Beförderungskapazitäten oder Scheitern der Entfernung aufgrund von Unklarheit über die Identität.

Der Minister oder sein Beauftragter setzt den Drittstaatsangehörigen schriftlich in Kenntnis, dass die Ausführung des Entfernungsbeschlusses vorübergehend aufgeschoben wurde.

Um eine Flucht zu vermeiden, können gemäß Artikel 74/14 § 2 Absatz 3 präventive Maßnahmen ergriffen werden.

Für die Zeit, die für die Ausführung dieser Maßnahme notwendig ist, kann der Minister oder sein Beauftragter dem Drittstaatsangehörigen in denselben Fällen einen Aufenthaltsort zuweisen.

Der Minister oder sein Beauftragter setzt den Drittstaatsangehörigen, der im Hinblick auf seine Entfernung festgehalten wird, mündlich in Kenntnis, dass die Ausführung des Entfernungsbeschlusses vorübergehend aufgeschoben wurde."

**Art. 25** - In denselben Titel III<sup>quater</sup> wird ein Artikel 74/18 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 74/18 - Der Ausländer kann bei dem Minister oder seinem Beauftragten eine schriftliche beziehungsweise mündliche Übersetzung der wichtigsten Elemente des gegebenenfalls mit einem Einreiseverbot einhergehenden Entfernungsbeschlusses, einschließlich Informationen über die Rechtsmittel, in eine Sprache, die der Drittstaatsangehörige versteht oder deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, beantragen. Dies wird ausdrücklich in dem Beschluss vermerkt."

**Art. 26** - In denselben Titel III<sup>quater</sup> wird ein Artikel 74/19 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 74/19 - Unbegleitete minderjährige Ausländer dürfen nicht an Orten im Sinne von Artikel 74/8 § 2 festgehalten werden."

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 19. Januar 2012

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Vizepremierministerin und Ministerin des Innern

Frau J. MILQUET

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Die Staatssekretärin für Asyl, Immigration und Soziale Eingliederung

Frau M. De BLOCK

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

**FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN**

N. 2012 — 1059

[C - 2012/00230]

**19 JANUARI 2012. — Wet tot wijziging van de wetgeving met betrekking tot de opvang van asielzoekers. — Duitse vertaling**

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 19 januari 2012 tot wijziging van de wetgeving met betrekking tot de opvang van asielzoekers (*Belgisch Staatsblad* van 17 februari 2012).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

**SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR**

F. 2012 — 1059

[C - 2012/00230]

**19 JANVIER 2012. — Loi modifiant la législation concernant l'accueil des demandeurs d'asile. — Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 19 janvier 2012 modifiant la législation concernant l'accueil des demandeurs d'asile (*Moniteur belge* du 17 février 2012).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.